

## Förderprogramm für die Regenwassernutzung im Gemeindegebiet Reischach (Zisternenförderung)

### **1. Ziel der Förderung**

Vorrangiges Ziel dieses Programms ist die Wiederverwendung von Regenwasser zur Schonung der Trinkwasservorräte.

Das Förderprogramm unterstützt die Erreichung dieses Zieles. Es soll die Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung und/oder Toilettenspülung sowie in Landwirtschaft und Gewerbe die Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser durch Zuschüsse fördern. Die Regenwassernutzung hat weitere positive Auswirkungen, wie z.B. die Rückhaltung von Regenwasser bei starken Niederschlägen. Es soll auch das Umweltbewusstsein stärken und Kosteneinsparung bei den Wasserbezugsgebühren realisieren.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von festinstallierten Regenwasserzisternen oder ähnlichen ortsfesten geschlossenen Behältern zum Auffangen des Regenwassers.

### **3. Fördergebiet**

Die Förderung kann im gesamten Gemeindebereich beantragt werden.

### **4. Nutzung als Brauchwasser**

Nutzung als Brauchwasser ist die Verwendung des aufgefangenen Regenwassers für z.B.

- die Toilettenspülung
- Reinigungsanlagen
- für technische Anlagen
- usw.

Eine Nutzung zum Bewässern von Gärten oder landwirtschaftliche Flächen wird vorausgesetzt und ist somit keine Brauchwassernutzung.

### **5. Antragsberechtigte / Antragsverfahren**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen, auf denen die Anlage errichtet werden soll. Eine Doppelförderung einer Anlage ist ausgeschlossen. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Genehmigung des Eigentümers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage. Die von der Gemeindeverwaltung vorbereiteten Anträge sind vor Errichtung der Anlage bei der Gemeinde Reischach einzureichen.

Zur Bewilligung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Formblatt (erhältlich in der Gemeinde oder auf der Homepage)
- (vorläufiges) Kostenangebot
- Berechnungsunterlagen zur Speichergröße
- Lageplan und Grundriss Entwässerung (Leitungen), Flächendarstellung
- Grundstücksentwässerungsplan
- Nur bei Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser  
Bestätigung des Installateurs über separates Leitungssystem und der Nutzung als Brauchwasser

Erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nach anderen Rechtsgrundlagen sind durch den Förderantrag nicht berührt (z. B. Baugenehmigung, Freistellung nach der BayBO).

## 6. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss ausgereicht.

Die Höhe der Förderung beträgt für Zisternen bei einem Nutzinhalt

	<u>Ohne Brauchwassernutzung</u>
bis 2,49 m <sup>3</sup>	kein Zuschuss
von 2,5 m <sup>3</sup> - 4,99 m <sup>3</sup>	50%; max. 250.- € Zuschuss
ab 5,0 m <sup>3</sup>	50%; max. 500.- € Zuschuss

  

	<u>Mit Brauchwassernutzung</u>
bis 2,49 m <sup>3</sup>	kein Zuschuss
von 2,5 m <sup>3</sup> - 4,99 m <sup>3</sup>	50%; max. 500.- € Zuschuss
ab 5,0 m <sup>3</sup>	50%; max. 750.- € Zuschuss

## 7. Zuwendungsvoraussetzung

Eine Zuwendung wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt, für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (Baugenehmigung, Brandschutzgutachten usw.). Ausnahme: Anlagen, in neuen Baugebieten können auch gefördert werden, wenn sich aus dem BBPL eine Verpflichtung ergibt.

Anlagen, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie erstellt wurden, können nicht gefördert werden. Die Anlage ist zudem vor Inbetriebnahme von der Gemeinde abzunehmen. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

## 8. Vergabe und Auszahlung der Fördermittel

Auf die Mittel dieses Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Anlage und Vorlage eines Nachweises der Baufirma bzw. des Installateurs über antragsgemäße Ausführung. Bei Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser ist zusätzlich der Nachweis über die separaten Leitungssysteme auszahlungsrelevant.

## 9. Mitgeltende Satzungen

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) bleiben unberührt.

## 10. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.04.2023 in Kraft

Reischach, den 31.03.2023



Alfred Stockner  
Erster Bürgermeister

